

367 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Pensionsversicherungsgesetz - B-PVG.)

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll für die bäuerliche Bevölkerung nach dem Vorbild des ASVG. und des GSPVG. ein vollwertiges Pensionsversicherungssystem eingerichtet werden. Die Pflichtversicherung umfaßt die Versicherungsfälle des Alters, der Erwerbsunfähigkeit und des Todes. Für die Beitragsbemessung ist der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes maßgebend. Die zweite Finanzierungsquelle sind Bundesbeiträge (Ausfallhaftung analog dem GSPVG.). Das Ausgleichszulagenrecht entspricht dem ASVG. bzw. dem GSPVG. mit der Maßgabe, daß die in der Land- und Forstwirtschaft üblichen Ausgedingeleistungen ungeachtet der tatsächlichen Verhältnisse mit einem Pauschalbetrag angerechnet werden. Die Neuregelung soll hinsichtlich der Bestimmungen über den Umfang der Versicherung, die Meldungen und Auskunftspflicht und die Beiträge der Versicherten mit 1. Oktober 1970, im übrigen am 1. Jänner 1971 in Kraft treten.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 15. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Pensionsversicherungsgesetz - B-PVG.), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 15. Dezember 1969

K o u b a
Berichterstatter

Maria M a t z n e r
Obmann